

# RS Vfgh 2022/4/29 G128/2022 ua, V157/2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2022

## Index

23/01 Insolvenzordnung

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z4, Art140 Abs1 Z1 litd

IO §79

JN §10 Abs1

Geo §116 Abs3

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Parteienantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Insolvenzordnung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz mangels Vorliegens einer in erster Instanz ergangenen Entscheidung; Verfügung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz ist keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache

## Rechtssatz

Aus Anlass des Rekurses gegen den in einer Verfügung enthaltenen Hinweis des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz ("Es ergeht der Hinweis, das[s] die Wirkungen der Konkursöffnung solange aufrecht bleiben, bis nicht eine rechtskräftige Abweisung des Konkursöffnungsantrages vorliegt.") stellt die antragstellende Partei den auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag auf Aufhebung des §79 IO, des §10 Abs1 JN sowie des §116 Abs3 erster Satz Geo wegen Verfassungswidrigkeit. Da es sich bei der Verfügung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz um keine in erster Instanz ergangene gerichtliche Entscheidung handelt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- G128/2022 ua, V157/2022  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.04.2022 G128/2022 ua, V157/2022

## Schlagworte

VfGH / Parteienantrag, VfGH / Zuständigkeit, Insolvenzrecht, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G128.2022

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)